



Brüssel, 13. Juli 2020  
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom  
Donnerstag, 8. Februar 2018

## MITTEILUNG

### DER Austritt des Vereinigten Königreichs und das EU-Recht im Bereich VERSICHERUNG/RÜCKVERSICHERUNG

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.<sup>1</sup> Im Austrittsabkommen<sup>2</sup> ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.<sup>3</sup>

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt unterscheiden.<sup>4</sup>

Darüber hinaus wird das Vereinigte Königreich nach dem Ende des Übergangszeitraums ein Drittland sein, was die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts in den EU-Mitgliedstaaten betrifft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die Auswirkungen der nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehenden Rechtslage auf ihre Aktivitäten hinzuweisen.

#### **Empfehlung für Interessenträger:**

Hinsichtlich dieser Mitteilung wird den Dienstleistungsanbietern im Bereich der

<sup>1</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

<sup>3</sup> Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

<sup>4</sup> Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen) wie gegenseitige Anerkennung.

Versicherungs- und Rückversicherungsdienste und des Versicherungsvertriebs empfohlen, die Folgen des Endes des Übergangszeitraums abzuschätzen, ihre EU-Kunden ordnungsgemäß zu informieren und zeitnah geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wozu auch die Verlagerung von Verträgen und/oder Aktivitäten in die EU gehören könnte.

**Hinweis:** Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- den EU-Rechtsvorschriften zu Normen- und Kompetenzkonflikten („justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen“);
- dem EU-Gesellschaftsrecht;
- den EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten.
- EU-Vorschriften für Reisen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich.

Zu diesen Themen werden derzeit gesonderte Mitteilungen ausgearbeitet oder wurden bereits veröffentlicht.<sup>5</sup>

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Regeln im Bereich Versicherung/Rückversicherung (insbesondere die Solvabilität-II-Richtlinie 2009/138/EG<sup>6</sup> und die Richtlinie (EU) 2016/97<sup>7</sup>), durch die der Rahmen für die Tätigkeiten von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der EU, für den Schutz der Versicherungsnehmer und für den Versicherungsvertrieb festgelegt wird, nicht mehr für das Vereinigte Königreich. Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

## 1. ZULASSUNGEN

- Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich werden die Zulassung nach der Solvabilität-II-Richtlinie<sup>8</sup> für die Erbringung von Dienstleistungen in der EU nicht mehr in Anspruch nehmen können (sie verlieren den sogenannten EU-Pass) und werden zu Drittland-Versicherungsunternehmen. Dies bedeutet, dass diese Versicherungsunternehmen auf der Grundlage ihrer

<sup>5</sup> [https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period\\_de](https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/getting-ready-end-transition-period_de).

<sup>6</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (im Folgenden „Solvabilität-II-Richtlinie“) (ABl. L 355 vom 17.12.2009, S. 1).

<sup>7</sup> Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb („Insurance Distribution Directive“ – im Folgenden „IDD“) (ABl. L 6 vom 2.2.2016, S. 19).

<sup>8</sup> Artikel 14 der Solvabilität-II-Richtlinie.

derzeitigen Zulassungen keine Dienstleistungen in der EU mehr erbringen dürfen, auch nicht über Online-Verkäufe<sup>9</sup>.

- Zweigniederlassungen in der EU von Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich werden zu Zweigniederlassungen von Drittland-Versicherungsunternehmen. Sie benötigen eine Zulassung in dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, um ihrem Geschäft weiterhin nachzugehen und müssen die in Artikel 162 der Solvabilität-II-Richtlinie festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Zulassung einer Zweigniederlassung gewährt allerdings nicht das Recht, in der gesamten EU geschäftlich tätig zu werden, sondern gibt dieses Recht nur für den Mitgliedstaat, der die Zulassung erteilt hat.
- Tochterunternehmen in der EU von Versicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich (rechtlich eigenständige Unternehmen, die in der EU niedergelassen sind und von im Vereinigten Königreich niedergelassenen Versicherungsunternehmen kontrolliert werden oder mit diesen verbunden sind) können auf Grundlage ihrer Zulassung im Mitgliedstaat der Niederlassung weiterhin als EU-Versicherungsunternehmen tätig sein; sie unterliegen dabei der Einhaltung der EU-Regeln, einschließlich in Bezug auf Solvabilität, Unternehmensführung („governance“, insbesondere Risikomanagement und Auslagerung) und Offenlegungspflichten.<sup>10</sup>
- Die Rückversicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich werden hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit in der EU betroffen sein. Gemäß der Solvabilität-II-Richtlinie werden sie den Bedingungen des EU-Mitgliedstaats unterliegen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben, wobei sie nicht besser gestellt werden dürfen als Rückversicherungsunternehmen aus der EU<sup>11</sup>. Hingegen ist es denkbar, dass die im nationalen Recht vorgesehenen Anforderungen weniger günstig ausgestaltet sind als jene des EU-Rechts. Zudem können sich die Anforderungen des nationalen Rechts zwischen den Mitgliedstaaten unterscheiden: So steht es den Mitgliedstaaten beispielsweise frei, die Besicherung von Vermögenswerten oder die Errichtung einer Zweigniederlassung durch Rückversicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich zu verlangen. Die Kommission ist befugt, das Regelwerk des Vereinigten Königreichs für gleichwertig zu erklären, was dazu führt, dass Rückversicherungsverträge, die mit Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich abgeschlossen werden, genauso behandelt werden wie

---

<sup>9</sup> Kapitel 8 Abschnitt I und II der Solvabilität-II-Richtlinie.

<sup>10</sup> Siehe auch die Stellungnahme der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) vom 11. Juli 2017 zur aufsichtlichen Konvergenz im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (<https://www.eiopa.europa.eu/content/supervisory-convergence-light-uk-withdrawing-eu>), die Stellungnahme der EIOPA vom 1. Mai 2018 zur Solvabilitätslage von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen im Hinblick auf den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (<https://www.eiopa.europa.eu/content/solvency-position-insurance-and-reinsurance-undertakings-light-withdrawal-uk-eu>) und die Stellungnahme der EIOPA vom 1. Juni 2018 zur Offenlegung von Informationen für Kunden über die Auswirkungen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (<https://www.eiopa.europa.eu/content/disclosure-information-customers-about-impact-withdrawal-uk-eu>).

<sup>11</sup> Artikel 174 der Solvabilität-II-Richtlinie.

Rückversicherungsverträge, die mit gemäß der Solvabilität-II-Richtlinie zugelassenen Unternehmen abgeschlossen werden. Solange die Beurteilung der Gleichwertigkeit in Bezug auf das Vereinigte Königreich in diesem Bereich noch andauert, ist die Beurteilung noch nicht abgeschlossen. Die Rückversicherungsunternehmen aus dem Vereinigten Königreich müssen sich also auf ein Szenario vorbereiten, bei dem die Gleichwertigkeit nicht attestiert wurde.

## 2. VERSICHERUNGSVERTRÄGE

- Dienstleistungskontinuität: Der Verlust der EU-Zulassung könnte die Fähigkeit von im Vereinigten Königreich ansässigen Versicherungsunternehmen beeinträchtigen, bestimmten Verpflichtungen weiterhin zu entsprechen, bestimmte Tätigkeiten weiterhin auszuüben und im Hinblick auf vor dem Ende des Übergangszeitraums geschlossene Verträge Dienstleistungskontinuität zu gewährleisten.<sup>12</sup> Nach der Solvabilität-II-Richtlinie müssen Firmen Vorkehrungen ergreifen, um sicherzustellen, dass vertraglich vereinbarte Dienstleistungen weiterhin erbracht werden können. Zu diesem Zweck sollten Firmen die Auswirkungen des Endes des Übergangszeitraums auf ihren Betrieb und ihren Vertragsbestand prüfen und mögliche Risiken, auch in Zusammenarbeit mit den jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden, ermitteln und begrenzen.<sup>13</sup>

## 3. SONSTIGE ASPEKTE

- Informationspflichten: Nach den Artikeln 183 bis 186 der Solvabilität-II-Richtlinie und den Artikeln 17 bis 25 IDD sind Versicherungsnehmer/Kunden über die Auswirkungen des Endes des Übergangszeitraums auf ihre Rechte und die Erbringung von Versicherungsdienstleistungen zu informieren, einschließlich über den bevorstehenden Verlust der EU-Zulassung des jeweiligen Versicherungsunternehmens/Vermittlers.
- Gruppenaufsicht: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die in der EU tätig sind, aber zu einer Gruppe gehören, deren Mutterunternehmen seinen Sitz im Vereinigten Königreich hat, werden betroffen sein. Gemäß der Solvabilität-II-Richtlinie werden sie den Vorschriften der Solvabilität-II-Richtlinie unterliegen, nach denen die EU-Aufsichtsbehörden berechtigt sind, eine weltweite Gruppensolvabilität zu verlangen oder andere Methoden mit dem Ziel einer angemessenen Beaufsichtigung auf Gruppenebene anzuwenden, einschließlich der Gründung einer Holdinggesellschaft mit Sitz in der EU.<sup>14</sup>

---

<sup>12</sup> Diesbezüglich sind gleichzeitig die anwendbaren nationalen Bestimmungen zu berücksichtigen.

<sup>13</sup> Siehe Artikel 41 Absatz 4 und Artikel 46 Absatz 2 der Solvabilität-II-Richtlinie. Siehe auch Stellungnahme der EIOPA vom 1. Dezember 2017 über Dienstleistungskontinuität im Bereich Versicherung unter Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (<https://www.eiopa.europa.eu/content/service-continuity-insurance-light-%C2%A0withdrawal-uk-eu>).

<sup>14</sup> Artikel 262 der Solvabilität II-Richtlinie.

- Die Kommission ist befugt, das Regelwerk des Vereinigten Königreichs als gleichwertig zu erklären, wodurch die Anwendung dieser Anforderungen aufgehoben würde.<sup>15</sup> Solange die Beurteilung der Gleichwertigkeit in Bezug auf das Vereinigte Königreich in diesem Bereich noch andauert, ist die Beurteilung noch nicht abgeschlossen. Alle Akteure müssen daher informiert und auf ein Szenario vorbereitet sein, bei dem die Gleichwertigkeit nicht attestiert wurde. Darüber hinaus werden interne Modelle auf Gruppenebene, die eine in der EU tätige Gruppe aus dem Vereinigten Königreich abdecken und vor dem Ende des Übergangszeitraums von der „Prudential Regulatory Authority“ des Vereinigten Königreichs zugelassen wurden, mit dem Ablauf des Übergangszeitraums nicht mehr in der EU anerkannt; für solche internen Modelle sind daher ein erneuter Antrag und eine Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde der EU notwendig. Interne Modelle auf Unternehmensebene für ein in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassenes Tochterunternehmen eines Versicherungsunternehmens aus dem Vereinigten Königreich, die von der Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats genehmigt wurden, bleiben jedoch gültig.
- Im Vereinigten Königreich eingetragene Versicherungs-/Rückversicherungsvermittler können ihre an die Eintragung nach IDD<sup>16</sup> geknüpften Rechte nicht mehr in Anspruch nehmen und können daher auf Grundlage ihrer Eintragung im Vereinigten Königreich nicht mehr in der Europäischen Union tätig sein.

Auf der Website der Kommission über Versicherungswesen und Altersversorgung ([https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/insurance-and-pensions\\_en](https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/insurance-and-pensions_en)) sind allgemeine Informationen über Versicherungs-/Rückversicherungstätigen (auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit zusätzlichen Informationen ergänzt.

Europäische Kommission  
 Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion

---

<sup>15</sup> Bei fehlender Gleichwertigkeit gemäß Artikel 260 der Solvabilität-II-Richtlinie.

<sup>16</sup> Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/97.